

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 212 - 213

Art. 9. Unter dem Ausdrucke "einen Wechsel nicht aus
Händen zu geben" ist nur der Verzicht auf das Recht
der Indossirung zu verstehen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

In Folge der Revision bestätigte der oberste Gerichtshof das oberlandesgerichtliche Urtheil, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Der Beklagte behauptet, daß er durch seine Unterschrift auf dem ihm vom Handelsagenten des Klägers zur Fertigung vorgelegten und mit dem schuldigen Betrage von 780 fl. ausgefüllten Wechselblankett nur das aufrechte Bestehen dieser seiner Schuld als gemeiner Forderung bestätigen, nicht aber sich dafür wechselrechtlich habe verpflichten wollen. Allein da das Blankett die Bezeichnung als Wechsel schon vorgedruckt enthält, so war es klar, daß der Handelsagent Leopold Hassauer durch denselben vom Beklagten eine wechselrechtliche Verpflichtung für den schuldigen Betrag erhalten wollte, und daß Beklagter durch die Unterfertigung dieses Blankettes und noch mehr durch den nur bei Wechselaccepten üblichen Beisatz „angenommen“ in die Uebernahme einer wechselrechtlichen Verpflichtung eingewilligt habe.

Die Ausfüllung der Zeit der Verpflichtung und jener der Zahlung, dann des Ausstellers und des Trassanten, konnten nach der Ministerialverordnung vom 6. October 1853 rechtsgültig auch nachgetragen werden, da, die Wechselverpflichtung abgerechnet, der Wichtigkeit der übrigen Ausfüllung vom Beklagten nicht widersprochen, noch behauptet worden ist, daß zwischen ihm und Hassauer andere Modalitäten hinsichtlich der Zahlungszeit und der Person, welcher die Zahlung zu leisten war, verabredet wurden.

Bj.

44.

Art. 9.

Unter dem Ausdrucke „einen Wechsel nicht aus Händen zu geben“ ist nur der Verzicht auf das Recht der Indossirung zu verstehen.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes v. 24. Mai 1866 Z. 4681. (Gerichtshalle S. 342.)

Ignaz Söllner klagte wider Amalie Hellmich auf Zahlung der Wechselfumme von 4000 Thln. Die Beklagte wendete ein, die Zahlung der begehrten Summe nicht schuldig zu sein, da Kläger der übernommenen Verpflichtung, den Wechsel nicht weiter aus den Händen zu geben, nicht nachgekommen wäre.

Das Kreisgericht in Brux, als Handelsgericht, und das Oberlandesgericht in Prag haben das Begehren abgewiesen, weil Kläger in der Klage selbst einbekannt, daß er gegen die übernommene Verpflichtung den Wechsel vor der Verfallszeit aus Händen gegeben, und ihn dem von Dresden nach Teplitz reisenden Karl Weil mit dem Auftrage ausgehändigt habe, denselben bei der Acceptantin in Teplitz oder Schemnitz einzucassiren, wozu auch kein Grund

jenige, welches schuldig zu bleiben, dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.“

vorhanden war, da der Wechsel in Dresden domicilirt war; und weil der Widerruf in der Replik der in der Klage einbekannten Thatsache nach bereits wirksam gewordenem Geständnisse nicht zulässig erscheint, sondern der nach Art. 82. der Wechselordnung gegründeten Einwendung stattgegeben werden mußte.

In der außerordentlichen Revision führte der Kläger an, daß er es für eine rechtliche Unmöglichkeit halte, daß er mit einer in merito nicht beanstandeten Klage abgewiesen werden könne, und zwar wegen eines bei Niederschreibung der Klage unterlaufenen offenbaren Sinnenfehlers, da doch im summarischen Verfahren die Partei zur getreuen Angabe durch den Richter aufzufordern sei, und die offenbare Unrichtigkeit doch aus dem Inhalte der Beilage klar hervortritt, und daß eine weitere Begebung des Wechsels gar nicht eingetreten sei, da der Wechsel bloß zur Eincaassirung an einen Mandatar übergeben wurde.

Der oberste Gerichtshof ging auch in diese Ausführungen ein, und erkannte, mit Abänderung beider unterrichterlicher Urtheile, nach dem Begehren.

Gründe: Die Echtheit und Gültigkeit des Acceptes der Klage wurde von der Beklagten gar nicht in Abrede gestellt, sonach aus dem Accepte an und für sich die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Wechselforderung hervorgeht.

Die Haupteinwendung der Beklagten, welche auch die beiden Untergerichte ihrer Entscheidung auf Zurückweisung des Begehrens zu Grunde legten, ist, daß der Kläger die in dem Reverse der beiliegenden Einrede eingegangene Verpflichtung, „den Wechsel bis zur Verfallszeit nicht aus den Händen zu geben,“ nicht erfüllt, sofort er sich die dort gestellte Sanction, den Verlust der Wechselforderung, gefallen lassen müsse. Daß der Kläger obige Verpflichtung nicht erfüllt, leitet das erste Gericht daraus her, daß Kläger in der Klage selbst angeführt, „er habe den Wechsel im Regreßwege wieder eingelöst,“ was voraussetzt, daß er ihn girirt habe, und die zweite Instanz daraus, daß Kläger den Wechsel dem Karl Weil übergeben habe.

Aus diesen beiden Thatsachen geht jedoch der von beiden Untergerichten angenommene Vertragsbruch nicht hervor; denn unter dem Ausdrucke, „einen Wechsel nicht aus der Hand geben,“ versteht man im Sprachgebrauche des Wechselverkehrs nicht das physische in eine fremde Hand geben, sondern „das Begeben mittelst Giro,“ wodurch ein Dritter Eigenthümer des Wechsels wird, der Wechsel überhaupt im Verkehr kommt, in viele Hände gelangen, somit auf dem Plage allgemein bekannt werden kann. Wenn die Beklagte nun behaupten will, daß die Sanction des Reversees eingetreten sei, so liegt ihr ob, das Begeben des Wechsels von Seite des Klägers, im Wege des Giro in den allgemeinen Verkehr, nachzuweisen.